



Susanne Rothenfluh  
Fohlenweid  
5620 Bremgarten  
079 662 12 46  
teamrothenfluh@bluewin.ch

TVD-Nr. 218 32 68

## Fohlen-Weidevertrag

Zwischen den nachgenannten Parteien wird ein Fohlen-Weidevertrag abgeschlossen:

Weidegeberin:  
Susanne Rothenfluh  
Fohlenweid  
5620 Bremgarten

Fohlenbesitzer / Fohlenbesitzerin:

Name .....  
Vorname .....  
Strasse .....  
PLZ/Ort .....  
Telefon .....  
E-Mail .....

### 1. Allgemeines

Der Besitzer übergibt der Weidegeberin das unten genannte Fohlen auf die Weide:

Name: .....  
Rasse: ..... Geburtsdatum: .....  
Farbe: ..... Geschlecht:  Hengst  Stute  
Abstammung  
Vater: ..... Muttervater: .....

### 2. Anmeldung und Vertragsdauer

Mit der Unterzeichnung des Weidevertrags gilt das Fohlen als definitiv angemeldet. Der Weidevertrag beginnt mit der Auffuhr und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auffuhr findet am ..... statt.

Der Weidevertrag kann in den ersten beiden Jahren, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf Quartalsende, gekündigt werden. Ab dem dritten Jahr jeweils auf Ende Monat.

Der Tod des eingestellten Fohlens löst den Weidevertrag automatisch auf.

### 3. Weidegeld und übrige Kosten

Das Weidegeld beträgt bis 3,5 jährig CHF 300.- inkl. MwSt., es wird quartalsweise in Rechnung gestellt.

Die übrigen Kosten (z. B. Entwurmen, Impfen, Ausschneiden der Hufe etc.) werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Aufwände für verletzte Fohlen können separat in Rechnung gestellt werden.

Das Kastrieren eines Hengstfohlens wird direkt vom Tierarzt in Rechnung gestellt.

#### **4. Gesundheit des Fohlens**

Der Besitzer erklärt, dass das Fohlen von keiner ansteckenden Krankheit befallen ist und / oder nicht aus einem verseuchten Stall kommt. Die Fohlen müssen bei der Auffuhr frisch entwurmt sein.

Alle Fohlen werden viermal im Jahr entwurmt. Die Jährlinge werden im Januar separat entwurmt und ausgeschnitten.

Der Equidenpass muss anlässlich der Fohlenauffuhr abgegeben werden. Die Impfungen inkl. Grundimmunisierung werden durch den Betriebstierarzt vorgenommen und im Equidenpass eingetragen.

Bei besonderen Vorfällen wird der Besitzer umgehend orientiert. Die Weidegeberin hat das Recht den Betriebstierarzt beizuziehen, sofern der Besitzer nicht erreichbar ist. Die Kosten werden dem Besitzer direkt vom Tierarzt in Rechnung gestellt.

#### **5. Haftung und Versicherung**

Die Versicherung des Fohlens gegen Krankheit, Unfälle etc. ist Sache des Besitzers.

Die Weidegeberin verpflichtet sich, bei der Betreuung des Fohlens höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Weidegeberin hat eine Haftpflichtversicherung, soweit sie als Tierhalterin für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte. Obhutsschäden sind nicht versicherbar.

Die Haftung der Weidegeberin und ihres Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Fohlens oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen wird ausdrücklich wegbedungen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass die Weidegeberin oder ihre Hilfspersonen das Fohlen im Auftrag des Besitzers transportieren müssen.

Das Fohlen ist privat versichert.

Das Fohlen ist nicht versichert.

#### **6. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bremgarten als Gerichtsstand. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Besitzer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Weidegeberin

.....  
Fohlenbesitzer / Fohlenbesitzerin